



**EINLADUNG  
zur ordentlichen Hauptversammlung  
der Altech Advanced Materials AG**

Wertpapier-Kenn-Nr.: A31C3Y / ISIN: DE000A31C3Y4

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am Mittwoch, den **27. August 2025**, um **14:30 Uhr**, in den Räumlichkeiten der

**Kanzlei HEUKING, Goetheplatz 5-7, 60313 Frankfurt**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der

Altech Advanced Materials AG  
(„Gesellschaft“)  
ein.

**I. Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Altech Advanced Materials AG für das Geschäftsjahr 2024 und des Lageberichts der Altech Advanced Materials AG für das Geschäftsjahr 2024 (inklusive des Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß § 289a HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Die vorstehend genannten Unterlagen sind im Internet unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/finanzberichte/> veröffentlicht und werden den Aktionären auf Anfrage zugesandt. Die Unterlagen werden unter der angegebenen Adresse auch während der Hauptversammlung zugänglich sein, während der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen und dort vom Vorstand und, soweit es um den Bericht des Aufsichtsrats geht, vom Aufsichtsratsvorsitzenden auch näher erläutert werden.

Der geprüfte Jahresabschluss wurde durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist somit gemäß § 172 AktG nicht vorgesehen.

- 2. Vorlage und Erörterung des Vergütungsberichtes für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 erstellt. Der Vergütungsbericht wurde im Rahmen der Abschlussprüfung vom Abschlussprüfer geprüft. Vergütungsbericht und Prüfvermerk sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/vergutungsbericht/> veröffentlicht.

Eine Beschlussfassung über den Vergütungsbericht ist gem. § 120a Abs. 5 AktG nicht erforderlich.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Mitglieder des Aufsichtsrates waren im Geschäftsjahr 2024 Herr Dr. Burkhard Schäfer (Vorsitzender), Herr Wilko Stark (stellvertretender Vorsitzender), Herr Dieter Rosenthal, Herr Werner Klatten und Herr Nikolaus Graf Lambsdorff.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

Mitglieder des Vorstandes waren im Geschäftsjahr 2024 Herr Ignatius Kim-Seng Tan, Herr Uwe Ahrens und Herr Hansjörg Plaggemars.

### **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Nexia GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen, sofern die Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlich sein sollte. Dieser wird auch die prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vornehmen, sofern diese erfolgen sollte.

### **6. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veräußerung nahezu sämtlicher Vermögenswerte der Altech Advanced Materials AG**

Die Altech Advanced Materials AG beabsichtigt mit der Altech Batteries Ltd., Australien, einen Vertrag über die Zeichnung von Aktien der Altech Batteries Ltd., Australien, und die Übertragung und Einbringung von Geschäftsanteilen an der Altech Industries Germany GmbH und der Altech Energy Holdings GmbH sowie die Einbringung von Forderungen gegen die Altech Industries Germany GmbH und die Altech Energy Holdings GmbH („**Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrag**“) über die Veräußerung nahezu aller ihrer Vermögenswerte abzuschließen. Gegenstand dieses Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrages ist die Übertragung der von der Altech Advanced Materials AG gehaltenen Beteiligungen an der Altech Industries Germany GmbH, Dresden, und der Altech Energy Holding GmbH, Dresden, sowie die Abtretung gegenüber der Altech Industries Germany GmbH und der Altech Energy Holding GmbH bestehenden Darlehensforderungen an die Altech Batteries Ltd. Als Gegenleistung für die Einbringung der Beteiligungen und die Forderungsabtretung erhält die Altech Advanced Materials AG Aktien der Altech Batteries Ltd. die nach Umsetzung der Transaktion einer Beteiligung der Gesellschaft an der Altech Batteries Ltd. von insgesamt rund 21 % entsprechen. Der wesentliche Inhalt des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrages wird durch Bekanntmachung des Wortlautes des Vertragsentwurfes ohne Anlagen in dieser Einladung im Anschluss an die Tagesordnungspunkte in Abschnitt II. "Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrag (Bekanntmachung zu Tagesordnungspunkt 6)" bekanntgemacht. Der vollständige Wortlaut des Entwurfes des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrages samt Anlagen ist ab dem Tag der Einberufung sowie während der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.altechadvancedmaterials.com/de/hauptversammlung-2025>

zugänglich. Der Entwurf des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrags samt Anlagen wird zudem in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand wird den Entwurf des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrags in der Hauptversammlung erläutern. Der Vorstand wird die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Vertrages, seine Auswirkungen

auf die Gesellschaft sowie die für den Abschluss des Vertrages sprechenden Gründe ausführlich darlegen. Insbesondere wird der Vorstand dabei auf die Bewertungsfaktoren und sonstigen Gesichtspunkte eingehen, die für die Festsetzung von Art und Höhe, der vom Erwerber zu erbringenden Gegenleistung maßgeblich waren. Eine schriftliche Erläuterung des Vertrages ist ab dem Tag der Einberufung sowie während der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.altechadvancedmaterials.com/de/hauptversammlung-2025>

zugänglich.

Außerdem ist ein von der Altech Batteries Ltd. in Auftrag gegebener Independent Expert's Report ab dem Tag der Einberufung sowie während der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.altechadvancedmaterials.com/de/hauptversammlung-2025>

zugänglich.

Die Wirksamkeit des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrages steht unter dem Vorbehalt, dass die Hauptversammlung der Altech Advanced Materials AG dem Abschluss des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrages mit der erforderlichen Mehrheit zustimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

*"Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrages über die Veräußerung von nahezu sämtlichen Vermögenswerten der Altech Advanced Materials AG gegen Ausgabe von Aktien der Altech Batteries Ltd die einer Beteiligung an der Altech Batteries Ltd. nach Umsetzung der Transaktion von etwa 21% aller ausgegeben Aktien entsprechen – was zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung 532.369.513 Aktien der Altech Batteries Ltd. entspricht – zwischen der Altech Advanced Materials AG und der Altech Batteries Ltd. zu."*

## **7. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder**

Nach § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen.

Die Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 hat zuletzt über das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst. Demnach bedarf es einer erneuten Beschlussfassung durch die ordentliche Hauptversammlung am 27. August 2025.

Die vorgeschlagenen Vergütungsregelungen für die Aufsichtsratsmitglieder sind nachstehend dargestellt und über die nachfolgende Internetadresse verfügbar:

<https://www.altechadvancedmaterials.com/de/hauptversammlung-2025>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das nachfolgende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrates zu billigen und entsprechend § 14 der Satzung wie folgt festzusetzen:

### **Vergütungssystem für den Aufsichtsrat gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 1, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG**

Die Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats ist nach § 14 der Satzung der Gesellschaft von der Hauptversammlung festzusetzen. Das Vergütungssystem trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die, Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung sowie Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben der Erstat-

tung ihrer baren Auslagen und der jeweils auf die Vergütung und die Auslagen anfallenden Umsatzsteuer jeweils eine feste jährliche Vergütung. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorhanden. Nach Auffassung der Gesellschaft ist eine reine Festvergütung besser geeignet, die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder zu stärken und ihren Aufwand angemessen zu vergüten.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für die Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Für Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt. Die Vergütung wird jährlich fällig. Zukünftig hat die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen, wobei eine bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. Zum Zwecke dieser Vorlage an die Hauptversammlung wird das Vergütungssystem rechtzeitig einer Überprüfung unterzogen.

### **Beschlussfassung über die konkrete Vergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten künftig folgende Vergütung:

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für jedes Geschäftsjahr ab Beginn des Geschäftsjahrs 2026 einschließlich – pro rata temporis – 3.000,00 Euro für das einzelne Mitglied und für den Vorsitzenden das Doppelte davon beträgt.“*

### **8. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats und die entsprechende Anpassung von § 11 Abs. 1 der Satzung**

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Satz 1 AktG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Satzung in der derzeit geltenden Fassung aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass künftig für die Belange der Gesellschaft ein Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern ausreichend ist. Der Aufsichtsrat soll daher auf drei Mitglieder verkleinert werden. Dies erfordert eine Änderung der Satzung, die erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 11 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

*„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.“*

### **9. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Die Aufsichtsratsmitglieder Diether Rosenthal und Werner Klatten haben ihr Amt mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt.

Unter der Annahme der positiven Beschlussfassung zu dem vorgenannten Tagesordnungspunkt 8, wird sich der Aufsichtsrat künftig aus drei Mitgliedern zusammensetzen, die allesamt von der Hauptversammlung zu wählen sind. Für diesen Fall haben bereits Wilko Stark und Nikolaus Graf Lambsdorff angekündigt ihr Mandat mit Wirkung der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden Satzungsänderung niederzulegen.

Bis zur Eintragung der Satzungsänderung hingegen, setzt sich der Aufsichtsrat weiterhin aus fünf Mitgliedern zusammen. Deshalb sollen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Aufsichtsrats neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Eva Katheder, wohnhaft in Bad Vilbel, selbstständige Unternehmensberaterin, und
- b) Manuel Landgrebe, wohnhaft in Stuttgart, Vorstand.

werden mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das am 31. Dezember 2027 endende Geschäftsjahr beschließen wird, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten finden sich in ihren Lebensläufen, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft geben, die auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://www.altechadvancedmaterials.com/de/hauptversammlung-2025>

eingestellt sind.

Im Hinblick auf die Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden folgende Angaben zu den persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde, gemacht:

Die zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Personen stehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats jeweils in keinen nach Empfehlung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu der Altech Advanced Materials AG, den Organen der Altech Advanced Materials AG oder einem wesentlich an der Altech Advanced Materials AG beteiligten Aktionär.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind im Sinne der Empfehlungen C. 6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex sämtliche Kandidaten unabhängig von der Gesellschaft, ihrem Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär. Frau Katheder verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung bzw. auf dem Gebiet der Abschlussprüfung.

Die zur Wahl als Mitglieder des Aufsichtsrats vorgeschlagenen Personen sind Mitglieder in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

Frau Eva Katheder:

- 2invest AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende
- H2 Core AG, Düsseldorf, Stellvertretende Vorsitzende
- Latonba AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende
- Pflege.Digitalisierung Invest AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende
- Strawtec Group AG, Heidelberg, Stellvertretende Vorsitzende
- DN Deutsche Nachhaltigkeit AG, Frankfurt, Mitglied des Aufsichtsrats
- Enapter AG, Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Manuel Landgrebe

- Fichtner Management Consulting AG, Schweiz, Mitglied des Verwaltungsrats

Die vorgeschlagenen Kandidaten haben sich vorab bereit erklärt, das Amt für den Fall ihrer Wahl anzunehmen und versichern, den für die Tätigkeit des Aufsichtsrates erforderlichen Zeitaufwand aufbringen zu können.

**10. Beschlussfassung über Änderung der Satzung in § 13 Absatz 3**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 13 Absatz 3 der Satzung wird ersatzlos gestrichen und wird künftig wie folgt lauten:

[...]

„(3) *(gestrichen)*“

[...]

**II. Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Entwurfes des Einbringungs- und Forderungsabtretungsvertrags (Bekanntmachung zu Tagesordnungspunkt 6)**

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes des Einbringungs- und Abtretungsvertrages wird durch Bekanntmachung des Wortlautes des Entwurfes des Vertrages ohne Anlagen in dieser Einladung bekanntgemacht:

Der Entwurf des Vertrages hat folgenden Wortlaut (ohne Anlagen):

Urkundenrolle UR W \_\_\_\_\_ / 2025

Beurkundet am [●]

Vor mir,

[Notar]

Sind heute in meinen Amträumen gleichzeitig anwesend:

1. Herr **Hansjörg Plaggemars**, geboren am 27. Juni 1970, geschäftsansässig in 69115 Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße 3 persönlich bekannt,

hier handelnd für die **Altech Advanced Materials AG** mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 118874, als deren einzelvertretungsberechtigtes und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreites Mitglied des Vorstandes,

sowie

2. [●]

hier handelnd für die **Altech Batteries Limited**, ansässig in Suite 8, 295 Rokeby Road, Subiaco, West-Australien 6008, registriert in der Australian Securities and Investments Commission's (ASIC) Datenbank unter 125 301 206, aufgrund der Vollmacht vom [●] 2025, die in beglaubigter Abschrift zur Urkunde genommen wurde.

Aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom [●] bescheinige ich, der Notar, dass dort unter HRB 118874 die Altech Advanced Materials AG mit Sitz in Frankfurt am Main Herr Hansjörg Plaggemars als ihr einzelvertretungsberechtigter Vorstand eingetragen ist. Der genannte Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB Alt. 2 befreit, d.h. er kann im Namen der Gesellschaft als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten sodann um die Beurkundung des nachfolgenden:

**Vertrag über die Zeichnung von Aktien der Altech Batteries Ltd., Australien, und die Übertragung und Einbringung von Geschäftsanteilen an der**

**Altech Industries Germany GmbH und der Altech Energy Holdings GmbH**

**sowie die Einbringung von Forderungen gegen die**

**Altech Industries Germany GmbH und die Altech Energy Holdings GmbH**

Zwischen der

**Altech Batteries Ltd**,  
mit Sitz in Subiaco,  
eingetragen bei der Australian Securities & Investments Commission unter ACN 125 301 206,  
Suite 8, 295 Rokeby Road, Subiaco, Western Australia 6008, Australien

- nachstehend auch „ATB“ oder „Erwerberin“

und der  
**Altech Advanced Materials AG**,  
mit Sitz in Frankfurt am Main,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 118874,  
Ziegelhäuser Landstraße 3, 69120 Heidelberg, Deutschland

- nachstehend auch „**AAM**“ oder „**Veräußerin**“
- zusammen die „**Parteien**“

wird nachfolgender Vertrag über die Zeichnung von Aktien der Altech Batteries Ltd und die Einbringung von Geschäftsanteilen an der Altech Industries Germany GmbH und der Altech Energy Holdings GmbH sowie die Einbringung von Forderungen gegen die Altech Industries Germany GmbH und die Altech Energy Holdings GmbH geschlossen:

#### Präambel

Die Veräußerin ist Inhaberin nachfolgend benannter Geschäftsanteile:

- lfd. Nrn. der Geschäftsanteile 18.752 bis 25.001 an der Altech Industries Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 39357, Südstr., DOCK3, 02979 Spreetal („**AIG**“), die eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Altech Industries Germany GmbH vermitteln („**AAM AIG Anteile**“);
- lfd. Nrn. der Geschäftsanteile 18.751 bis 25.000 an der Altech Energy Holdings GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 43315, Südstr., DOCK3, 02979 Spreetal („**AEH**“), die eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Altech Energy Holdings GmbH vermitteln („**AAM AEH Anteile**“, gemeinsam mit den AAM AIG Anteilen auch die „**Einbringungs-Anteile**“).

Darüber hinaus bestehen am heutigen Tag nachfolgende Forderungen der Veräußerin gegen die AIG und die AEH:

- Die Veräußerin hat eine Forderung gegen die AIG in Höhe von insgesamt EUR 3.751.832,45 (Stand zum 30. Juni 2025 zuzüglich bis dahin aufgelaufene Zinsen), die sich aus nachfolgend näher bezeichneten Darlehensauszahlungen zuzüglich weiterer bis zum Vollzug gemäß § 11 aufgelaufener Zinsen ergibt:

<u>Auszahlungsdatum</u>	<u>Auszahlungsbetrag</u>
01.12.2020	€16.750,00
15.01.2021	€2.500,00
02.02.2021	€2.500,00
18.03.2021	€2.500,00
15.06.2021	€37.500,00
17.12.2021	€15.000,00
23.12.2021	€389.602,00
10.02.2022	€10.621,80
01.07.2022	€125.000,00
11.08.2022	€150.000,00
29.09.2022	€100.000,00
06.12.2022	€350.000,00
12.01.2023	€250.000,00
24.05.2023	€150.000,00
20.06.2023	€100.000,00
24.07.2023	€200.000,00
24.08.2023	€500.000,00
20.11.2023	€250.000,00
15.01.2024	€250.000,00
08.04.2024	€100.000,00
24.05.2024	€175.000,00
31.05.2024	€100.000,00
16.09.2024	€25.000,00
06.12.2024	€335.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>€3.636.973,80</b>

(„**Forderung AIG**“)

- Die Veräußerin hat eine Forderung gegen die AEH in Höhe von insgesamt EUR 2.939.762,81 (Stand zum 30. Juni 2025 zuzüglich bis dahin aufgelaufene Zinsen), die sich aus nachfolgend näher bezeichneten Darlehensauszahlungen zuzüglich weiterer bis zum Vollzug gemäß §11 aufgelaufener Zinsen ergibt:

<u>Auszahlungsdatum</u>	<u>Auszahlungsbetrag</u>
05.12.2022	€150.000,00
02.03.2023	€350.000,00
24.05.2023	€350.000,00
24.07.2023	€160.000,00
21.08.2023	€300.000,00

02.10.2023	€350.000,00
07.12.2023	€350.000,00
22.04.2024	€100.000,00
24.05.2024	€233.000,00
16.09.2024	€10.000,00
06.12.2024	€500.000,00
<b>Gesamt</b>	<b>€2.853.000,00</b>

(„Forderung AEH“)

Die Veräußerin beabsichtigt, ihre Geschäftsanteile an der AIG und an der AEH sowie ihre Rechte, Ansprüche und Vorteile als Darlehensgeber der Forderung AIG und ihrer Forderung AEH an die Erwerberin zu übertragen und in diese einzubringen. Im Gegenzug soll die Veräußerin insgesamt die Anzahl an Stammaktien der ATB erhalten („**Kompensations-Anteile**“), die einem Anteil von rund 21 % aller von der ATB ausgegebenen Aktien entspricht („**Transaktion**“), der zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung 532.369.513 Kompensations-Anteilen beträgt.

Die Hauptversammlung der Erwerberin fasste am [14. August 2025] hierfür den zu Beweiszwecken als **Anlage P 1** beigefügten Beschluss, der auch die Zustimmung zur Ausgabe der Kompensations-Anteile nach „Ziffer 7 Section 611 of the Corporaton Act 2001 (Cth)“ sowie den Abschluß dieses Vertrages und die Transaktion insgesamt umfasst.

Bei der Einbringung der Geschäftsanteile an der AIG und an der AEH sowie der Forderung AIG und der Forderung AEH in die Erwerberin handelt es sich nach Ansicht der Parteien um eine Verpflichtung der Veräußerin zur Übertragung des nahezu ganzen Gesellschaftsvermögens gemäß § 179a AktG, die der Zustimmung der Hauptversammlung der Veräußerin bedarf.

Die Hauptversammlung der Veräußerin fasste am [27. August 2025] den entsprechenden Zustimmungsbeschluss, der hier in Kopie als **Anlage P 2** zu Beweiszwecken beigefügt ist. Der Vertragswortlaut wurde der Hauptversammlung vorgelegt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### **Teil 1: Zeichnungsvertrag § 1 Zeichnungsschein**

1. Vorbehaltlich der Erfüllung (oder des Verzichts) der Vollzugsbedingungen werden AAM die Kompensation-Aktien als Gegenleistung für die Übertragung und Einbringung der nachfolgend benannten Vermögenswerte in die ATB als Sacheinlagen ausgegeben:
  - lfd. Nrn. der Geschäftsanteile 18.752 bis 25.001 an der Altech Industries Germany GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 39357, Südstr., DOCK3, 02979 Spreetal („**AIG**“), die eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Altech Industries Germany GmbH vermitteln;
  - lfd. Nrn. der Geschäftsanteile 18.751 bis 25.000 an der Altech Energy Holdings GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 43315, Südstr., DOCK3, 02979 Spreetal („**AEH**“), die eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Altech Energy Holdings GmbH vermitteln.
  - Anspruch auf Darlehensrückzahlung aus AAM Shareholder Loan Agreement vom 29. Dezember 2020 nebst Nachträgen vom 11. November 2022 und 4. Juni 2024 inklusive bis zum Vollzug gemäß § 11 aufgelaufenen Zinsen (Stand zum 30. Juni 2025 insgesamt EUR 3.751.832,45).
  - Anspruch auf Darlehensrückzahlung aus AEH Shareholders Loan Agreement vom 22. November 2022 einschließlich der bis zum Vollzug gemäß § 11 aufgelaufenen Zinsen (Stand zum 30. Juni 2025 insgesamt EUR 2.939.762,81).
2. Vorbehaltlich der Erfüllung (oder des Verzichts) der Vollzugsbedingungen zeichnet und übernimmt AAM hiermit die Kompensations-Anteile gegen Übertragung der vorstehend in Ziffer 1 näher bezeichneten Vermögenswerte. Diese Kompensations-Anteile sind Gegenstand eines vertraglich vereinbarten Escrow (Lock-Up) für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Vollzug gemäß der im Entwurf als **Anlage 1.2** beigefügten Escrow-Vereinbarung.
3. Die AAM überträgt die vorstehend in Ziffer 1 näher bezeichneten Vermögenswerte entsprechend dem vorgenannten Kapitalerhöhungsbeschluss auf die ATB mit nachfolgend in Teil 2 dieses Vertrages aufgeführten Vereinbarungen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen.

#### **§ 2 Annahmeerklärung**

Die ATB nimmt das in § 1 beschriebene Angebot der AAM zur Zeichnung der Kompensations-Anteile an.

#### **Teil 2: Einbringungsvertrag**

##### **A. Einbringung und Übertragung Anteile an der Altech Industries Germany GmbH**

#### **§ 3 Einbringung und Abtretung**

Die Veräußerin bringt hiermit, aufschiebend bedingt auf den Eintritt der oder den Verzicht auf die Vollzugsbedingungen gemäß § 11 1., durch Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile der Altech Industries Germany GmbH mit den lfd. Nrn. 18.752 bis 25.001, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 39357, Südstr., DOCK3, 02979 Spreetal, die eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Altech Industries Germany GmbH vermitteln, selbige in die die Abtretung hiermit annehmende Erwerberin ein.

#### **§ 4 Gewinnberechtigung**

Der gesamte Gewinn des bei Beurkundung dieser Vereinbarung laufenden Geschäftsjahrs, sowie sämtliche Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht an die Gesellschafter verteilt worden sind und auf die eingebrachten Geschäftsanteile der AIG entfallen, stehen der Erwerberin zu.

### **B. Einbringung und Übertragung der Anteile an der Altech Energy Holdings GmbH**

#### **§ 5 Einbringung und Abtretung**

Die Veräußerin bringt hiermit, aufschiebend bedingt auf den Eintritt der oder den Verzicht auf die Vollzugsbedingungen gemäß § 11 1., durch Abtretung sämtlicher Geschäftsanteile der Altech Industries Germany GmbH mit den lfd. Nrn. 18.751 bis 25.000, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 43315, Südstr., DOCK3, 02979 Spreetal, die eine Beteiligung in Höhe von 25% an der Altech Energy Holdings GmbH vermitteln, selbige in die die Abtretung hiermit annehmende Erwerberin ein.

#### **§ 6 Gewinnberechtigung**

Der gesamte Gewinn des bei Beurkundung dieser Vereinbarung laufenden Geschäftsjahrs, sowie sämtliche Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht an die Gesellschafter verteilt worden sind und auf die eingebrachten Geschäftsanteile der AEH entfallen, stehen der Erwerberin zu.

### **C. Einbringung einer Forderung der Veräußerin gegen die Altech Industries Germany GmbH**

#### **§ 7 Vorbemerkung**

Der AAM steht gegenüber der AIG eine Forderung auf Darlehensrückzahlung einschließlich der bis zum Vollzug gemäß § 11 aufgelaufenen Zinsen (zum 30. Juni 2025 in Höhe von insgesamt EUR 3.751.832,45) gemäß AAM Shareholder Loan Agreement vom 29. Dezember 2020 nebst Nachträgen vom 11. November 2022 und 4. Juni 2024 zu.

#### **§ 8 Einbringung und Abtretung**

AAM bringt hiermit, aufschiebend bedingt auf den Eintritt der oder den Verzicht auf die Vollzugsbedingungen gemäß § 11 1., ihre in § 7 aufgeführte Forderung in voller Höhe in die dies annehmende ATB ein und tritt diese Forderung in voller Höhe an die dies annehmende ATB ab.

### **D. Einbringung einer Forderung der Veräußerin gegen die Altech Energy Holding GmbH**

#### **§ 9 Vorbemerkung**

Der AAM steht gegenüber der AEH eine Forderung auf Darlehensrückzahlung einschließlich der bis zum Vollzug gemäß § 11 aufgelaufenen Zinsen (zum 30. Juni 2025 in Höhe von insgesamt EUR 2.939.762,81) gemäß AEH Shareholders Loan Agreement vom 22. November 2022 zu.

#### **§ 10 Einbringung und Abtretung**

AAM bringt hiermit, aufschiebend bedingt auf den Eintritt der oder den Verzicht auf die Vollzugsbedingungen gemäß § 11 1., ihre in § 9 aufgeführte Forderung in voller Höhe in dies annehmende ATB ein und tritt diese Forderung in voller Höhe an die dies annehmende ATB ab.

### **E. Vollzug**

#### **§ 11 Vollzug, Vollzugsbedingungen**

1. Die Parteien verpflichten sich am fünften Bankarbeitstag nach dem die letzte der Vollzugsbedingungen eintritt die in § 12 vorgesehenen Vollzugshandlungen vorzunehmen („**Vollzug**“). Die Parteien können einvernehmlich einen anderen Vollzugstag schriftlich vereinbaren.
2. Die Parteien sind zum Vollzug erst verpflichtet, wenn alle nachstehenden Ereignisse eingetreten sind („**Vollzugsbedingungen**“) und sie hiervon jeweils Kenntnis erlangt haben oder die hierzu berechnigte Partei auf die entsprechende Vollzugsbedingung im Einklang mit § 11 3. verzichtet hat:
  - a. ATB und AAM unterzeichnen die in Anlage 1.2 beigefügte Escrow-Vereinbarung; und
  - b. ATB und AAM schließen alle erforderlichen Vereinbarungen und Unterlagen ab, um die Übertragung und Abtretung der AIG-Forderung und der AEH-Forderung an ATB zu bewirken.

Die Parteien können nur gemeinsam auf die Vollzugsbedingungen verzichten, es sei denn, die Erfüllung der entsprechenden Vollzugsbedingung ist gesetzlich erforderlich, um die in dieser Urkunde vorgesehenen Transaktionen abzuschließen.

#### **§ 12 Vollzugshandlungen**

An oder vor dem geplanten Vollzugstag haben die Parteien die folgenden Handlungen vorzunehmen (je einzeln („**Vollzugshandlung**“)):

Die Kompensations-Anteile werden an die Veräußerin ausgegeben, und ATB muss der Veräußerin eine Besitzbescheinigung für diese Kompensations-Anteile aushändigen.

Der beurkundende Notar wird hiermit von beiden Parteien angewiesen, unmittelbar nach Bestätigung der Vornahme der Vollzugshandlung gemäß § 12 durch beide Parteien eine aktualisierte Gesellschafterliste der Gesellschaften (AIG und AEH) zum Handelsregister einzureichen. Dem Notar obliegt insoweit keine eigene Nachforschungs-, Prüfungs- oder Überwachungsverpflichtung.

## F. Garantien, Rechtsfolgen und sonstige Verpflichtungen

### § 13 Garantien der Parteien

1. Die Veräußerin erklärt hiermit gegenüber der Erwerberin in der Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB und unter vollständigem Ausschluss jedweder anderen Haftung und Garantien oder Gewährleistung, dass die folgenden Aussagen am Tag des Vollzugs zutreffend und vollständig sind („**V Garantien**“):
  - a. Die Veräußerin ist wirksam gegründet und bestehend nach dem Recht des Staates ihrer Gründung.
  - b. Die Veräußerin hat die uneingeschränkte Befugnis die in diesem Vertrag vorgesehene Transaktion durchzuführen. Es bestehen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt, keine gesetzlichen, vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Zustimmungsvorbehalte oder – Notwendigkeiten oder Beschränkungen.
  - c. Es bestehen keine behördlichen Anordnungen oder gerichtlichen Verfahren der Veräußerin welche die Durchführung der Transaktionen gefährden oder verhindern können und die Durchführung der Transaktion verletzt keine Rechte Dritter oder vertragliche oder gesetzlichen Pflichten der Veräußerin.
  - d. Die Veräußerin erklärt, dass Sie für sich selbst handelt.
2. Die Erwerberin erklärt hiermit gegenüber der Veräußerin in der Form eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB und unter vollständigem Ausschluss jedweder anderen Haftung und Garantien oder Gewährleistung, dass die V Garantien am Tag des Vollzugs auch umgekehrt entsprechend in Bezug auf sie selbst zutreffend sind („**E Garantien**“).

### § 14 Rechtsfolgen Garantien

1. Im Falle der Verletzung einer V Garantie oder einer sonstigen Vertragsverletzung durch die Veräußerin ist die Veräußerin verpflichtet nach den folgenden Maßgaben und Limitierungen Schadensersatz an die Erwerberin zu leisten:
  - a. Die Erwerberin ist grundsätzlich so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die entsprechende Garantie nicht verletzt sein würde (Naturalrestitution), wobei auf Verlangen der Erwerberin ein Ausgleich in Geld zu erfolgen hat, falls eine Naturalrestitution nicht innerhalb von 4 Wochen erfolgt, nicht erfolgen kann oder abgelehnt wird.
  - b. Die Verpflichtung der Erwerberin zum Schadensersatz ist beschränkt auf den Ersatz der entstandenen Schäden, unter Ausschluss von Folgeschäden, mittelbarer Schäden und entgangenem Gewinn sowie internen Verwaltungs- oder Fixkosten sowie ein geminderter Unternehmenswert. „Punitive damages“ sind ausgeschlossen. Der Einwand, dass die Gegenleistung aufgrund unrichtiger Annahmen berechnet worden sei, ist ausgeschlossen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Anspruch auf vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten beruht.
  - c. Die Rechtsfolgen einer Garantieverletzung regelt dieser Vertrag abschließend. Der Erwerberin stehen wegen einer Garantieverletzung nur die in diesem Vertrag geregelten Ansprüche zu. Das Recht auf Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag oder Anfechtung ist ausgeschlossen. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Anspruch auf einer vorsätzlichen Handlung oder arglistigen Täuschung der Veräußerin beruht.
  - d. Ansprüche wegen Garantieverletzung sind jeweils ausgeschlossen, wenn und soweit
    - i. die Grundlagen für die Verletzung oder die Verletzung selbst, der Erwerberin, ihren Vertretern, Beratern oder Mitarbeitern bekannt war oder aus zur Verfügung stehenden oder zur Verfügung gestellten Informationen in einer Weise bekannt gemacht wurden, dass eine Kenntnisnahme von einem professionellen Erwerber erwartet werden konnte (fairly disclosed);
    - ii. es sich lediglich um Eventualverbindlichkeiten und nicht um aktuelle Verbindlichkeiten oder Schäden handelt und diese nicht zu aktuellen Schäden erstarken;
    - iii. die Verletzung auf Handlungen oder Unterlassungen der Erwerberin nach dem Vollzug beruht;
    - iv. die Verletzung auf einer Änderung von Gesetzen nach dem Vollzug beruht, auch wenn diese rückwirkend gelten;
    - v. Ersatz tatsächlich von einer Versicherung oder einem Dritten erlangt wird;
    - vi. ein Schaden darauf beruht oder dadurch erweitert wurde, dass die Erwerberin trotz Aufforderung der anderen Partei Maßnahmen der Schadensminimierung oder Schadensverhinderung nicht getroffen hat; und
    - vii. der Anspruch nicht innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Vollzug gegenüber der Erwerberin schriftlich geltend gemacht wird
  - e. Ansprüche wegen Garantieverletzung sind im Übrigen jeweils ausgeschlossen, wenn
    - i. die Forderung AAM nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Vollzugstag schriftlich mitgeteilt wurde;
    - ii. ein Anspruch im Einzelfall einen Betrag von EUR 100,000 nicht überschreitet; und
    - iii. die Gesamtsumme der vorstehend beschriebenen Ansprüche nicht einen Betrag von EUR 500,000 überschreitet.

- f. Die Haftung der Veräußerin für Ansprüche der Erwerberin wegen einer Garantieverletzung ist auf beschränkt einen Höchstbetrag von EUR 5,000,000 der vorstehenden Ansprüche und insoweit jedoch maximal auf den Anteilswert der im Zuge der Transaktion bis zum Tag der Geltendmachung eines solchen Anspruchs tatsächlich gewährten Kompensations-Anteile.

Für den Wert der Kompensations-Anteile ist dabei von einem Anteilswert für die Kompensations-Anteile von AUS\$ 0.046 per Kompensations-Anteil auszugehen.

- g. Ein geleisteter Schadensersatz ist zurückzuleisten, falls und soweit die Erwerberin später von Dritter Seite Ersatz erhält.

- h. Falls die Veräußerin schadensersatzpflichtig ist, hat sie die Wahl, der Erwerberin entweder

- (i) Schadensersatz in Geld zu leisten, oder
- (ii) als vollen und endgültigen Schadensersatz Kompensations-Anteile („**Schadensersatz-Anteile**“) im Gesamtwert des Schadensersatzanspruches der Erwerberin an diese oder einen von dieser bestimmten Dritten ohne weitere Kompensation zu übertragen, aufzugeben oder einer Einziehung dieser Anteile zuzustimmen („**Ersatz Einziehung**“). Mit Vornahme der Ersatz Einziehung der Schadensersatz-Anteile ist die Verpflichtung der Veräußerin zum Schadensersatz endgültig und voll befriedigt.

Die Anzahl der im Zuge des Schadensersatzes nach lit. (ii) zu übertragenden Anteile berechnet sich wie folgt:

$$A = (B / C)$$

*A= Anzahl der Schadensersatz-Anteile die im Zuge des Schadensersatzes übertragen, aufgegeben oder eingezogen werden dürfen*

*B= der Betrag des nach Maßgabe der Regelungen in diesem § 14. berechneten, von der Veräußerin final (rechtskräftiges Urteil oder Anerkennung) zu leistendem Schadensersatzes; und*

*C= der höhere Betrag des Börsenwertes eines Kompensations-Anteils an der Australian Securities Exchange berechnet entweder, (a) auf den Tag der Ausgabe der Kompensations-Anteile an die Veräußerin oder (b) wenn höher, auf den Tag der verbindlichen Zahlungspflicht aus dem Schadensersatzanspruch.*

*Beispiel:*

*B= 4.000.000 AUD*

*C= 0,46 AUD / share*

*⇒ A= 8,695,652 shares as compensation*

Die Erwerberin ist hiermit bevollmächtigt im Falle einer Entscheidung der Veräußerin für eine Ersatz Einziehung alle zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen bzgl. der gemäß Vorstehendem endgültig und wirksam berechneten Anzahl der Kompensations-Anteile auch für die Veräußerin wirksam vorzunehmen und alle erforderlichen Dokumente zu unterzeichnen und Beschlüsse zu fassen.

2. Im Falle der Verletzung einer E Garantie oder einer sonstigen Vertragsverletzung durch die Erwerberin ist diese verpflichtet der Veräußerin Schadensersatz für alle als Folge erlittenen Schäden zu leisten, wenn und soweit die Veräußerin nicht an der Entstehung des jeweiligen Schadens mitgewirkt hat.

### § 15 Verpflichtung der Erwerberin bis zum Closing

Die Erwerberin ist verpflichtet den Geschäftsbetrieb der ATB im Zeitraum zwischen dem heutigen Tag und dem Vollzug ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis zu führen.

### G. Sonstiges

#### § 16 Gesamte Vereinbarung

Diese Urkunde stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen, Verhandlungen und Zusicherungen, ob mündlich oder schriftlich, einschließlich (ohne Einschränkung) des verbindlichen Term Sheet vom 27. Februar 2025, das zwischen den Parteien in Bezug auf die in dieser Urkunde vorgesehenen Transaktionen geschlossen wurde.

#### § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Vertragsbeteiligten nach den von ihnen mit diesem Vertrag verfolgten Zweck getroffen hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte gleichwohl eine etwaige Teilnichtigkeit bestehen oder eintreten, so vereinbaren die Vertragsbeteiligten, dass dieser Vertrag auch ohne den nichtigen Teil weitergilt. Dies gilt auch, wenn Teile des Vertrages selbst teilnichtig sein sollten. Soweit Teile dieses Vertrages deshalb nichtig

sein sollten, weil hinsichtlich der Abreden zur Kapitalerhöhung eine bestimmte Form erforderlich gewesen wäre, so gilt ein solcher etwaiger Formmangel jedenfalls dann als geheilt, wenn die Kapitalerhöhung wirksam geworden ist.

#### **§ 18 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

#### **§ 19 Geltendes Recht**

Mit Ausnahme der für die Zeichnung neuer Aktien der Erwerblerin geltenden einschlägigen Regelungen des australischen Gesellschaftsrechts und der zum Erwerb der Aktien erforderlichen Rechtshandlungen, unterliegt dieser Vertrag dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 20 Gerichtsstand**

Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – ist Heidelberg.

#### **§ 21 Kosten**

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die sich aus dem Abschluss dieses Einbringungsvertrags und der Ausführung dieser Vereinbarung ergeben. ATB übernimmt die für diese Urkunde anfallende Stempelsteuer. Die Notarkosten sind durch ATB zu zahlen.

#### **§ 22 Abschriften**

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- Je eine jede Vertragspartei
- das zuständige Registergericht
- das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle – als Anzeige gemäß § 54 EStDV

#### **§ 22 Hinweise**

Nur die deutschsprachige Version dieses Vertrags ist bindend. Die englischsprachige Version dient nur dem besseren Verständnis.

### **III. Weitere Angaben und Hinweise**

#### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte**

Im Zeitpunkt der Einberufung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 7.922.919,00 in 7.922.919 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Die Gesamtzahl der Stimmrechte, die im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ausgeübt werden können, beträgt 7.922.919 Stimmen. Jede Aktie gewährt ein Stimmrecht. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

#### **2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

##### **a) Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung die Ausübung des Stimmrechts für Aktionäre**

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte setzen die Anmeldung der Aktionäre bei der Gesellschaft voraus. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens am Mittwoch, 20. August 2025, 24:00 Uhr, unter der Adresse

Altech Advanced Materials AG  
Ziegelhäuser Landstraße 3  
69120 Heidelberg  
oder per Telefax: +49 (0) 6221-64924-72  
oder per E-Mail unter: [info@altechadvancedmaterials.com](mailto:info@altechadvancedmaterials.com)

zugehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG bei Namensaktien als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht des Aktionärs, der Namensaktien hält, sowie für die Anzahl der einem Teilnahmeberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte aus Namensaktien ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich.

Aus abwicklungstechnischen Gründen werden in der Zeit vom Mittwoch, 20. August 2025 bis am Mittwoch, 27. August 2025, (jeweils einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Dienstag, 19. August 2025.

Der Handel mit Aktien wird durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre daher über ihre Aktien weiter frei verfügen. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist (siehe oben), kann eine Verfügung jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung eines Aktionärs haben.

Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben, die nachprüfbar festzuhalten ist. Näheres regelt § 135 AktG.

#### **b) Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und der fristgerechte Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den Bestimmungen unter Ziffer IV.2.a) erforderlich. Nach erfolgter fristgerechter Anmeldung können bis zur Beendigung der Hauptversammlung Vollmachten erteilt werden. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, soweit die Vollmacht nicht einem Intermediär, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt wird.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen wollen, können zur Erteilung der Vollmacht das Formular benutzen, welches die Gesellschaft hierfür zur Verfügung stellt. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Zusätzlich kann ein Vollmachtsformular auf Verlangen jeder stimmberechtigten Person bei der Gesellschaft angefordert werden und steht den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/hauptversammlung-2025/>

zum Download zur Verfügung.

Für den Nachweis der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder per E-Mail stehen die nachfolgend aufgeführten Kommunikationswege, insbesondere auch für die elektronische Übermittlung zur Verfügung:

Altech Advanced Materials AG  
Ziegelhäuser Landstr. 3  
69120 Heidelberg  
Fax: +49 6221 64924-72  
E-Mail: [info@altechadvancedmaterials.com](mailto:info@altechadvancedmaterials.com)

Die vorgenannten Kommunikationswege können auch genutzt werden, wenn die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt werden soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann über die vorgenannte Adresse unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

#### **c) Verfahren für die Stimmabgabe durch Briefwahl**

Nach § 118 Abs. 2 AktG kann die Satzung den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen

(Briefwahl). Die Satzung der Gesellschaft enthält in § 16 Abs. 3 eine solche Ermächtigung. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und anstelle eines Stimmrechtsvertreters den Aktionären die Möglichkeit zu eröffnen, per Briefwahl abzustimmen.

Aktionäre können deshalb ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts im Wege der Briefwahl sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig entsprechend den oben unter IV.2 a) „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannten Voraussetzungen angemeldet sind.

Die Stimmabgabe per Briefwahl sowie Änderungen hinsichtlich bereits abgegebener Briefwahlstimmen können bis spätestens zum Montag, 25. August 2025, 24:00 Uhr („Briefwahlfrist“) postalisch, per E-Mail oder per Telefax unter Verwendung des den Anmeldeunterlagen beigefügten Briefwahlformulars an die oben unter IV.2 a) „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“ genannte Anschrift, E-Mail-Adresse bzw. Telefax-Nummer erfolgen. Maßgeblich für die Rechzeitigkeit der Stimmabgabe ist der Zeitpunkt des Zugangs bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird das Briefwahlformular zur Stimmabgabe darüber hinaus im Internet unter

<https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/hauptversammlung-2025/>

ab der Einberufung bis zum Ablauf der Briefwahlfrist zum Download zur Verfügung halten. Für den Fall, dass ein Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 3 a)) oder veröffentlichungspflichtige Gegenanträge (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 3 b)) gestellt werden, wird die Gesellschaft das im Internet verfügbare Briefwahlformular zur Stimmabgabe um die zusätzlichen Abstimmungspunkte ergänzen.

**Die Gesellschaft empfiehlt daher, von der Möglichkeit zur Briefwahl erst nach Ablauf der Fristen für die Übermittlung von Gegenanträgen und Ergänzungsverlangen Gebrauch zu machen.**

Bei mehrfach eingehenden Erklärungen desselben Aktionärs hat die zuletzt eingegangene Erklärung Vorrang. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Stimmabgabe per Briefwahl zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **3. Rechte der Aktionäre**

#### **a) Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Verlangen von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft bis Sonntag, 27. Juli 2025, 24.00 Uhr zugehen. Richten Sie entsprechende Verlangen ausschließlich an den Vorstand unter folgender Adresse:

Altech Advanced Materials AG  
Vorstand  
Ziegelhäuser Landstr. 3  
69120 Heidelberg  
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse

<https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/hauptversammlung/>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

#### **b) Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers übersenden. Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Altech Advanced Materials AG  
Ziegelhäuser Landstr. 3  
69120 Heidelberg  
Fax: +49 6221 64924-72  
E-Mail: [info@altechadvancedmaterials.com](mailto:info@altechadvancedmaterials.com)

Bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. bis zum Dienstag, 12. August 2025, 24:00 Uhr unter der vorgenannten Adresse bei der Gesellschaft zugegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs und – bei Anträgen – der etwaigen Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/hauptversammlung-2025/> zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

#### c) **Auskunftsrecht**

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

#### 4. **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/hauptversammlung-2025/>.

#### 5. **Internetseite der Gesellschaft**

Weitere Informationen sowie die nach § 124a AktG zu veröffentlichenden Informationen finden sich auf der Internetseite der Gesellschaft <https://www.altechadvancedmaterials.com/investoren/hauptversammlung-2025/>.

#### 6. **Informationen zum Datenschutz**

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Altech Advanced Materials AG  
Ziegelhäuser Landstr. 3  
69120 Heidelberg  
Fax: +49 6221 64924-72  
E-Mail: [info@altechadvancedmaterials.com](mailto:info@altechadvancedmaterials.com)

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer.

Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Aktionäre und Aktionärsvertreter haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Gesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an [info@altechadvancedmaterials.com](mailto:info@altechadvancedmaterials.com).

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Heidelberg, im Juli 2025

**Altech Advanced Materials AG**

Vorstand